

(572)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat sich bestimmt gefunden, nachverzeichnete Privilegien in Gemäßheit der SS. 1 und 29, Nr. 1, litt. a bb, des Privilegiengesetzes wegen Mangels der Neuheit außer Kraft zu setzen, nämlich:

1. Das Privilegium des Johann Schubert, vom 16. December 1859, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Beschlagknägel, Nieten und Hefknöpfen in allen Punkten, mit Ausnahme der in der Privilegiumsbeschreibung Schubert's dargestellten Anwendung von Papiermaché zu den Köpfen der Nägel und Knöpfe, in welcher letzterer Beziehung daher dasselbe auch fernerhin aufrecht bleibt;
2. das Privilegium des Adalbert Schaeff, vom 1. April 1862, auf eine Verbesserung der Porzellan- und Glasnägel und der Hefknöpfe in allen Punkten, und endlich
3. das Privilegium des Josef Kalluscha, vom 12. Mai 1862, auf eine Verbesserung der Beschlagknägel und Hefknöpfe für Tapezierer und Taschner, gleichfalls in allen Theilen.

Wien am 25. October 1863.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

am 28. October 1863.

1. Dem Johann Karl Rohrbach, Obermaschinenmeister der Königl. preussischen Ostbahn zu Bromberg in Preußen, über Einsprechen seines Bevollmächtigten G. Sigl, Maschinenfabrik- und Eisengiebereibesizers in Wien, Alsergrund, Eisengasse Nr. 5, auf eine Verbesserung der Hackschneidmaschinen, für die Dauer eines Jahres.
- Am 30. October 1863.
2. Dem August Peter Dubrunfant, Chemiker und Fabricanten in Paris, über Einsprechen seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51, auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Reinigen der Melassen, Zuckersäfte u. von fremden Sulzen, „Osmoyen“ - Apparat genannt, für die Dauer eines Jahres.
3. Den Hermann Schwarz und Jacob Friedberger zu Großwardein in Ungarn, auf eine Verbesserung der Schuhsohlen durch Horn- und Schildpateinfagen, für die Dauer eines Jahres.
4. Dem Moritz Laschl, Directionsmittglied der Gesellschaft: „Società Vicentina per la ricerca ed esecvo dei prodotti minerali zu Vicenza, auf die Erfindung einer Retorte zur Destillation fossiler Brennstoffe behufs der Darstellung von Leuchtstoffen, für die Dauer von drei Jahren.
5. Dem Friedrich Seidenhofer, Glockengießer zu Debenburg in Ungarn, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Glocken-Aufhängemethode, für die Dauer eines Jahres.
6. Dem L. B. Pantossek, Dr. der Medicin zu Zlatno in Ungarn, auf eine Verbesserung in der Erzeugung künstlicher Opale, für die Dauer von fünf Jahren.
7. Dem Josef Weiß in Pesth, auf eine Verbesserung der sogenannten Seifeisetafeln für den anfänglichen Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen, für die Dauer eines Jahres.
8. Dem Johann Zacherl, Insektenpulvererzeuger in Wien, Goldschmiedgasse Nr. 3 auf die Erfindung einer Tinktur, genannt: „Zacherl's insektenstichende Tinktur,“ für die Dauer eines Jahres.
- Am 2. November 1863.
9. Dem Ed. A. Paget in Wien, Stadt, Riemergasse Nr. 13, auf eine Verbesserung an den Dampfmaschinen, für die Dauer von zwei Jahren.
10. Dem Anton Kramolín, Magister der Pharmacie, Maler und Photograph in Wien, Leopoldstadt, große Mohrenasse Nr. 12, auf die Erfindung durchscheinend gemalter Photographien, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung und jene zu Nr. 3, 7 und 9, deren Ertheilung nicht an-gesucht wurde, können dort eingesehen werden.

Wahl und Socin zu Basel in der Schweiz haben das ursprünglich dem August Schmidt auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction von Läden (Schlägern) bei Wandwebestühlen, unterm 28. Jänner 1863 ertheilte, seither an sie übergangene Privilegium an Jos. Mentamer und Comp., Wandfabrikanten in Wien, Neubau, Schottenfeldgasse Nr. 29, laut Cession dd. Basel 25. Juni 1863 übertragen.

Ferdinand Stern hat sein Privilegium vom 27. September 1863 auf die Erfindung einer Holzhau- und Spaltmaschine an Karl August Noosvall in Wien, Josephstadt, Landongasse Nr. 13 übertragen.

Jakob Munk hat sein Privilegium vom 11. Juli 1862 auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Verhütung von Schornsteinbränden, so wie überhaupt aller Entzündungen, welche durch das Ausströmen der Funken erhitzter Gase und Rauchmassen entstehen können, in das Eigenthum des Bernhard Rothenslein in Wien, Leopoldstadt, obere Donaustraße Nr. 96, laut Gesellschaftsvertrag, dd. Wien 26. September 1863, übertragen und wird dieses Privilegium von nun an unter der Firma: „Munk und Rothenslein“ ausgeübt.

Diese Uebertragungen werden im Privilegienregister vorschriftsmäßig eingetragen.

Vom kais. kön. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft.

Wien am 2. November 1863.

Samuel Weiß hat sein Privilegium vom 25. September 1861 auf eine Verbesserung in der Herstellung lithographischer Artikel an Gustav Birckholz, Lithographen und Friedrich Wilhelm Wolanek, Stein-drucker, Beide in Pest, obere Donauzeile, Arpadgasse, Rozsa'sches Haus, laut Cessionsurkunde dd. Pest 24. September 1863 übertragen.

Gleichzeitig wurde dieses Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert, und diese Uebertragung sowohl, als die Verlängerung im Privilegienregister vorschriftsmäßig eingetragen.

Ferdinand Karl Philippson hat sein Privilegium vom 29. September 1862 auf die Erfindung einer doppelt wirkenden Pumpe, an G. Sigl, Maschinenfabrikanten in Wien, Alsergrund, Eisengasse Nr. 5, laut Kaufvertrag, dd. Wien 26. September 1863, übertragen.

Gleichzeitig wurde dieses Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Diese Uebertragungen sowohl als die Verlängerungen wurden im Privilegienregister vorschriftsmäßig eingetragen.

Vom kais. kön. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft.

Wien am 1. November 1863.

(174—1) Nr. 4951.

Rundmachung

der kais. kön. Landesbehörde für Krain vom 10. Mai 1864, betreffend die Militärentlassung gegen Taxerlag für jene Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden.

Das k. k. Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium die k. k. Landes-Generalkommanden ermächtigt, Gesuche um die Militärentlassung gegen Erlag der Befreiungstaxe jenen Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden, im Einvernehmen mit den politischen Landesstellen jezt schon in dem Falle zu bewilligen, wenn rücksichtswürdige Gründe für die Bewilligung sprechen.

Dies wird in Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 3. Mai 1864, Nr. 8503 im Nachhange zu den Erlassen der Landesbehörde für Krain vom 30. April 1862, Nr. 5282 (Verordnungsblatt, 1862, VI. Stück, Nr. 9) und vom 27. April 1863, Nr. 4829 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1863, VI. Stück Nr. 7) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Johann Freiherr v. Schloisnigg,
k. k. Statthalter.

(171—2) Nr. 5250.

Konkurs

zur Besetzung einer Amtdienersstelle bei dem Triester Hauptzollamte mit dem Jahresgehalte von 262 fl. 50 kr., einer Lokalzulage jährlich 52 fl. 50 kr. und dem Quartiergehalte mit 84 fl. ö. W.

Gesuche binnen vier Wochen, mit Nachweisung der Kenntniß der italienischen und slavischen Sprache, sind beim k. k. Gefällen-oberamte in Triest einzubringen.

Ausführliches im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ vom 14. Mai 1864, Nr. 109.

Von der k. k. Finanz- Landes- Direktion Graz den 6. Mai 1864.

(170—2) Nr. 6350.

Konkurs-Rundmachung.

Zu besetzen ist eine Oberamtskontrollorsstelle bei dem Hauptzollamte Triest mit dem Gehalte jährlich 1470 fl. ö. W. und dem Quartiergehalte jährlich 210 fl., eventuell eine Oberamtskontrollorsstelle bei demselben Hauptzollamte mit dem Gehalte jährlich 1365 fl. ö. W. und dem Quartiergehalte jährlich 210 fl., beide in der IX. Diätenklasse und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, der Kenntniß der Landessprachen, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten beim Hauptzollamte Triest verwandt oder verwandt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde

binnen vier Wochen bei dem k. k. Oberamtsdirektor des Hauptzollamtes Triest einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Von der k. k. Finanz- Landes- Direktion Graz am 6. Mai 1864.

(176—1) Nr. 926.

Konkurs-Rundmachung.

Bei dem k. k. steierm.-kränt.-krain. Oberlandesgerichte in Graz ist eine erledigte systemisirte Accessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 367 fl. 50 kr. und dem Rechte zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis zum 8. Juni l. J. bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium Graz am 12. Mai 1864.

(178—1) Nr. 1003 pr.

Konkurs-Rundmachung.

Bei dem Landesgerichte in Graz ist die systemisirte Stelle eines Oberlandesgerichts-Rathes mit dem jährl. Gehalte von 2625 fl. öst. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche

bis letzten Mai l. J. bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz am 14. Mai 1864.

(177—1) Nr. 76.

Einladung

zur General-Versammlung der Mitglieder des krain. Museal-Vereines.

In Ausführung des vom hohen krain. Landtage gefaßten Beschlusses, daß vom Museal-Curatorium nach S. 10 der Museal-Statuten eine General-Versammlung des Museal-Vereines zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereinsstatuten einberufen werde, wurde das gefertigte Curatorium vom hohen Landesaus-schusse aufgefordert, eine General-Versammlung des Museal-Vereines zu obigem Zwecke einzuberufen und das Ergebniß derselben, so wie den Entwurf der neuen Statuten mitzutheilen.

Die Herren Vereinsmitglieder werden demnach eingeladen, sich zu diesem Behufe

Montag am 30. Mai, Vormittags 11 Uhr, im Landhause ersten Stock einzufinden zu wollen.

Laibach am 17. Mai 1864.

Vom Museal-Curatorium.

(175—1)

Nr. 2156.

Rundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinssbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1864 bis hin 1865.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1865 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1864 bis Georgi 1865 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinssbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertragsbekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Veränderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1864 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1865 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden.

Hiebei wird mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baaren Miethzinssbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittelun-

gen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei, des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, weiters aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlag der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Anlaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Suberal-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051 in die Hauszinssbekenntnisse die Feuerlösch-Regulativen-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abfah-

tionen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator, zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so muß das Bekenntniß von allen eigenhändig unterfertigt werden und ist demselben kein Collectiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Spezial-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionzahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

a) Der innern Stadt:

Der 6. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive 100
 „ 7. „ „ „ „ 101 „ „ 200
 „ 8. „ „ „ „ 201 „ „ litt. F.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 9. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. J.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 10. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.

d) Der Gradischa-Vorstadt:

Der 11. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 13. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. E.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 14. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 15. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Krafau-Vorstadt:

Der 16. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

i) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 17. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.

k) Der Karolinen-Grund:

Der 18. Juni 1864 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive 49.

Einfache Erklärung, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die, mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertragsbekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern

persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die resp. Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen verwenden werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

k. k. Steuer-Landes-Kommission.

Laibach am 11. Mai 1864.